



Lebensfren(n)de

**jungwacht
blauring**

Jungwacht Blauring Burgdorf

Statuten

Ausgabe vom: 11. Dezember 2021

Vereinsstatuten Jungwacht Blauring Burgdorf

1 Allgemeines

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Burgdorf“ (nachfolgend *Jubla Burgdorf* genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Burgdorf.

Art. 2

Zweck

¹ Die Jubla Burgdorf ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Die Jubla Burgdorf bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.

² Die Arbeit der Jubla Burgdorf basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten der Jubla Burgdorf.

Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

³ In der Regel bilden die Gruppen einer Pfarrei zusammen eine Schar. Das Leben von Jungwacht Blauring spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet.

⁴ Die Verwirklichung dieses Zwecks wird angestrebt, indem die Jubla Burgdorf insbesondere:

- Aktivitäten für Kinder und Jugendliche anbietet und durchführt;

- Kinder und Jugendliche animiert, sich aktiv in der Natur zu bewegen;
- Jungwacht Blauring und die eigenen Vereinsangebote auf lokaler und regionaler Ebene bewirbt;
- Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring auf lokaler und regionaler Ebene betreibt;
- Informationsmaterial herausgibt;
- eigene Anliegen im Kantonalverband Jungwacht Blauring Kanton Bern einbringt;
- die Anliegen des Kantonalverbandes und des nationalen Verbandes in der Schar einbringt und umsetzt;
- scharinterne Aus- und Weiterbildung für Leitende betreibt;
- bei Projekten der Gesundheitsförderung mitmacht;
- mit kirchlichen, kommunalen und gemeinnützigen Organisationen und Institutionen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet;
- ihre Strukturen und Inhalte den Bedürfnissen der Mitglieder anpasst sowie am sozialen Wandel ausrichtet.

Art. 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2 Mitgliedschaft

Art. 4

Einbindung in
den Kantonal-
verband

¹ Die Jubla Burgdorf ist Mitglied von Jungwacht Blauring Kanton Bern und gilt dort als selbstständige Sektion.

² Die Jubla Burgdorf ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz und von Jungwacht Blauring Kanton Bern festgehaltenen Verpflichtungen, die sie zu befolgen hat, auch auf ihre Mitglieder zu übertragen.

³ Möchte sich der Verein einem anderen Jugendverband anschliessen, so hat die Austrittserklärung aus Jungwacht Blauring unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahrs schriftlich an die Kantonsleitung des Kantonalverbands zu erfolgen.

Art. 5

Einzelmitglied-
schaft

¹ Einzelmitglied der Jubla Burgdorf ist, wer den Zweck des Vereins (Art. 2) anerkennt oder konform im Bestandesverzeichnis (db.jubla.ch) geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz in Burgdorf und Umgebung.

² Das Mitgliedschaftsverhältnis natürlicher Personen zur Jubla Burgdorf begründet zugleich deren Einzelmitgliedschaften bei Jungwacht Blauring Kanton Bern sowie Jungwacht Blauring Schweiz.

³ Das Bestandesverzeichnis (db.jubla.ch) ist die rechtsgültige Grundlage des Mitgliedschaftsverhältnisses natürlicher Personen zu Jungwacht Blauring.

⁴ Das Mitgliedschaftsverhältnis der Einzelmitglieder endet automatisch durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses betrifft alle Ebenen des Verbandes.

⁵ Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Scharleitung regelt in einem Reglement die Einzelheiten, wobei der Inhalt des "Reglements Ausschluss von Mitgliedern von Jungwacht Blauring Schweiz" sinngemäss zu übernehmen ist. Das Reglement ist durch die Kantonsleitung (kant. Ebene) zu genehmigen.

Ein Einzelmitglied kann sowohl durch Jungwacht Blauring Schweiz, Jungwacht Blauring Kanton Bern sowie durch die Jubla Burgdorf ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss endet das Mitgliedschaftsverhältnis zu allen Ebenen des Verbandes.

Die Beschlussfassung zum Ausschluss eines Einzelmitglieds der eigenen Schar obliegt dem Leitungsteam und bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

3 Organisation

Art. 6

Organe

Die Organe der Jubla Burgdorf sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand (Scharleitung)
- das Leitungsteam
- die Revisionsstelle
- die Arbeitsgruppen (AG)
- der Elternrat

Art. 7

Allgemeine Bestimmungen

¹ Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist, konstituieren sich die Organe der Jubla Burgdorf selbst. Sie sind berechtigt entsprechende Konstitutions-Reglemente zu erlassen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu diesen Statuten stehen und bedürfen der Genehmigung durch das Leitungsteam.

² Jedes Organ handelt und entscheidet in dem ihm gemäss diesen Statuten zukommenden Kompetenzbereich. Ist eine Kompetenzzuordnung nicht gegeben, verfügt das Leitungsteam über die Entscheidungskompetenz.

³ Eine Wiederwahl in sämtliche Organe und Funktionen ist möglich.

⁴ Wahlen und Abstimmungen können grundsätzlich unabhängig von einer bestimmten Zahl von anwesenden Mitgliedern des Organs oder – im Falle der HV - Delegierten vorgenommen werden; jedoch haben sich – falls das Organ überhaupt so viele Mitglieder umfasst – mindestens drei Personen am Beschlussfassungs- bzw. Abstimmungsvorgang zu beteiligen.

Bei Beschlüssen entscheidet das relative Mehr, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit verlangen. Bei Wahlen gilt derjenige*diejenige Kandidat*in als gewählt, der*die im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht; in den nachfolgenden Wahlgängen genügt das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende des Organs den Stichentscheid. Bei Beschlüssen der HV oder den Sitzungen des Leitungsteams fällt das Präsidium der Scharleitung oder ihre statuarische Vertretung den Stichentscheid.

⁵ Gewählt und abgestimmt wird unmittelbar und im offenen Wahlverfahren. Jede Stellvertretung ist unzulässig. Das betreffende Organ kann beschliessen, dass einzelne Abstimmungen auf dem Zirkularweg vorgenommen werden. Im Falle der HV kann auch der Vorstand (Scharleitung) den Zirkularweg anordnen.

⁶ Über alle Verhandlungen der Organe sind zumindest Beschlussprotokolle zu führen. Als Protokollführende können auch Personen ausserhalb des jeweiligen Organs bestimmt werden. Jedes Protokoll ist von den Sitzungsteilnehmenden genehmigen zu lassen.

⁷ Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen sind Beschlüsse der Organe an keine Fristen oder Formvorschriften gebunden.

Art. 8

Die Haupt-
versammlung

¹ Die Hauptversammlung (HV) erfolgt durch eine Delegiertenversammlung und ist das oberste Organ des Vereins.

Delegierte sind sämtliche Personen, welche im aktuellen Vereinsjahr als Mitglieder des Leitungsteams geführt werden und das 16. Altersjahr vollendet haben. Die Ernennung der Delegierten der Hauptversammlung erfolgt durch eine stille Wahl bei der Aufnahme ins Leitungsteam bei Personen, welche das 16. Altersjahr bereits vollendet haben, bei Personen, welche das 16. Altersjahr

noch nicht vollendet haben, aber bereits ins Leitungsteam aufgenommen wurden, erfolgt die Ernennung mit dem Vollenden des 16. Altersjahres. Die Ernennung gilt für die Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Leitungsteam.

2 Die Vereinsmitglieder (bzw. deren gesetzliche Vertreter) können gegen die Wahl neuer Delegierter bis 30 Tage nach dem Eintritt ins Leitungsteam z.H. des Vorstandes Einwände geltend machen.

Werden Einwände erhoben, so erfolgt die Wahl durch die Vereinsmitglieder. Zur ordentlichen Wahl eines Delegierten ist das absolute Mehr erforderlich.

3 Jede*r Delegierte besitzt an der HV je eine Stimme, unabhängig davon, ob sie*er mehrere Ämter oder Funktionen wahrnimmt. Präses, Mitglieder des Leitungsteams, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, oder eingeladene Gäste können mit beratender Stimme an der HV teilnehmen.

Arbeitsgruppen sind nicht stimmberechtigt.

4 Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Hauptversammlung statt, zu welcher der Vorstand einlädt.

5 Eine ausserordentliche HV kann, unter Angabe der Traktanden, verlangt werden:

- wenn der Vorstand dies für nötig erachtet
- wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten dies verlangt

6 In die Aufgabenkompetenz der HV fallen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b. Entgegennahme von Jahresberichten
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz gemäss den Anträgen des Vorstandes (Déchargeerteilung)
- d. Verabschiedung des Budgets fürs kommende Jahr
- e. Festlegung des Jahresbeitrags der Mitglieder
- f. Wahl der Revisionsstelle
- g. Beschlussfassung über Anträge, welche der Vorstand oder einzelne Delegierte der HV unterbreiten
- h. Bestätigung oder Rückgängigmachung des Ausschlusses von Mitgliedern nach durchlaufenem Verfahren bei der Ombudsstelle und Mediation.
- i. Statutenänderungen (in Art. 21 geregelt)
- j. Auflösung des Vereins (in Art. 22 geregelt)

7 Die Einladung an die ordentliche HV erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus in schriftlicher Form und unter Angabe der Traktanden. Allfällige Unterlagen sind den Delegierten mindestens 8 Tage vor der HV zuzustellen.

Bei ausserordentlichen Hauptversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

⁸ An der HV sind die Mitglieder des Vorstandes sowie die Delegierten antragsberechtigt.

Anträge der Delegierten zur Behandlung an der ordentlichen HV sind bis 10 Tage im Voraus schriftlich einzureichen, sodass diese den anderen Delegierten bis mindestens 8 Tage vor der HV bekanntgegeben werden können.

Bei ausserordentlichen Hauptversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

⁹ Traktandenänderungen an der HV, Statutenänderungen, die Bestätigung oder Rückgängigmachung eines Ausschlusses sowie die Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder zur Vereinigung des Vereins mit einem andern bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit.

Art. 9

Der Vorstand
(Die Schar-
leitung)

¹ Die Scharleitung ist der Vereinsvorstand der Jubla Burgdorf und verantwortet dessen strategische Ausrichtung. Sie führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Sie setzt sich aus den Scharleiter*innen zusammen, kann aber auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

² Der Scharleitung gehören zwischen einem und fünf Mitgliedern an, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden. Die Scharleitung wird vom Leitungsteam gewählt. Bei der Zusammensetzung ist der angemessenen Vertretung aller Geschlechter Rechnung zu tragen.

³ Die Mitgliedschaft in der Scharleitung endet:

- durch eine Nichtwiederwahl des Scharleitungs-Mitglieds,
- durch die Abwahl, die Suspendierung oder den Ausschluss des Scharleitungs-Mitglieds, oder
- durch Amtsniederlegung des Scharleitungs-Mitglieds auf einen bestimmten Zeitpunkt hin.

⁴ Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Vereinsversammlung (kant. Ebene).

⁵ Die Scharleitung amtet als Kollegialorgan, kann aber in Resorts tätig sein. Sie konstituiert sich selbst.

Ein Mitglied übernimmt das Präsidium und somit den Vorsitz der Scharleitung.

⁶ Die Scharleitung trifft sich zu Sitzungen, wenn sie dies zur Besorgung von anfallenden Vereinsgeschäften für notwendig erachtet. Jedes Mitglied der Scharleitung hat das Recht Sitzungen einzuberufen. Die Beschlussfassung erfolgt durch ein relatives Mehr.

⁷ Die Scharleitung verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen resp. Verpflichtungen:

- Vollzug der Beschlüsse der HV, der Vereinsversammlung (kant. Ebene) und der Bundesversammlung (nat. Ebene);
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Strategische Führung des Vereins;
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Sitzungen des Leitungsteams, sofern diese Aufgaben nicht an andere Mitglieder des Leitungsteams delegiert wurden;
- Einberufung und Vorbereitung der HV;
- Antragsrecht zu allen Traktanden der HV;
- Verantwortung für das Erstellen von Jahresberichten, der Jahresrechnung sowie des Budgets;

⁸ Die Scharleitung übt ihre Tätigkeit im Rahmen der üblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus.

⁹ Rechtsverbindlich unterschriftsberechtigt sind alle Mitglieder der Scharleitung einzeln.

Art. 10

Das Leitungsteam

¹ Das Leitungsteam setzt sich aus allen offiziell im Bestandesverzeichnis (db.jubla) aufgeführten Leitenden zusammen.

² Die Mitgliedschaft im Leitungsteam endet durch Tod, Austritt, Suspendierung oder Ausschluss. (siehe auch Art. 5 Abs. 4 und 5)
Durch die Suspendierung endet lediglich die Mitgliedschaft im Leitungsteam, nicht aber jene bei Jungwacht Blauring. Dem suspendierten Mitglied steht es frei, sich in anderer Weise für Jungwacht Blauring zu engagieren. Bezüglich eines weiteren Engagements für die Jubla Burgdorf ist das Einverständnis des Leitungsteams erforderlich.

³ Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder die Suspendierung aus demselben entscheidet das Leitungsteam.

⁴ Das Leitungsteam ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Statuten anderen Organen zugewiesen werden. Es verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihm unter anderem folgende Verpflichtungen zu:

- Planung und Koordination des Scharlebens;
- Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten;

- Wahl der Delegierten für die Vereinsversammlung von Jungwacht Blauring Kanton Bern;
- Aufnahme von Mitgliedern ins Leitungsteam;
- Suspendierung von Mitgliedern aus dem Leitungsteam;
- Wahl der Scharleitung (Vorstand);
- Abwahl von Mitgliedern der Scharleitung;
- Wahl und Abwahl von Präsidēs; (siehe auch Art. 11)
- Definieren von Aufgaben der Präsidēs in Rücksprache mit ihnen;
- Ausschluss von Mitgliedern (bedarf einer Zweidrittelsmehrheit);
- Erlass und Genehmigung von schareigenen Reglementen;
- Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler resp. regionaler Ebene;
- Einsetzen von AGs;
- Personelle Besetzung der AGs;
- Auflösen von AGs, sowie Sistierung deren Arbeit;
- Etablierung von Formen der Elternmitarbeit.

⁵ Das Leitungsteam amtet als Kollegialorgan, kann aber in Ressorts tätig sein.

Zu den Sitzungen des Leitungsteams können weitere Personen, deren Status vom Leitungsteam bestimmt wird, beigezogen werden.

⁶ Rechtsverbindlich unterschrittsberechtigt sind alle Mitglieder des Leitungsteams einzeln, welche das 18. Altersjahr vollendet haben.

Art. 11

Präsidēs

¹ Präsidēs beraten das Leitungsteam, begleiten die Schar. Sie unterstützen das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring, weiter übernehmen sie administrative Aufgaben. Weitere Aufgaben der einzelnen Präsidēs können vom Leitungsteam in Rücksprache mit ihnen definiert werden.

Die Aufgaben können in separaten Pflichtenheften geregelt werden.

² Präsidēs pflegen regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermitteln bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.

³ Präsidēs werden vom Leitungsteam gewählt. Wird ein*eine Präses von der Pfarrei für seine*ihre Arbeit entlohnt, so findet die Wahl im Einvernehmen mit der Pfarreileitung statt.

Die Amtsdauer von Präsidēs beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre; Eine Wiederwahl ist möglich.

- 4 Präses scheidet aus dem Amt:
 - durch eine Nichtwiederwahl,
 - durch eine Abwahl, oder
 - durch Amtsniederlegung auf einen bestimmten Zeitpunkt hin.

Wird ein*eine Präses von der Pfarrei für seine*ihre Arbeit entlohnt, so darf seine*ihre Abwahl nicht ohne vorherige Rücksprache mit der Pfarreileitung erfolgen.

- 5 Präses sind für die Erledigung der ihnen von der Schar übertragenen Aufgaben rechtsverbindlich unterschriftsberechtigt.

Art. 12

Revisionsstelle

- 1 Die Jubla Burgdorf lässt von einer oder zwei Personen eine Rechnungsrevision durchführen. Revisor*innen werden jährlich an der HV gewählt.
- 2 Die Revisor*innen prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
- 3 Sie können jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
- 4 Die Revisor*innen erstellen einen Revisionsbericht zuhanden der HV. Dieser ist auch der Kantonsleitung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13

Arbeitsgruppen

- 1 Das Leitungsteam ist für die Einsetzung von Arbeitsgruppen (AG) und deren Auflösung zuständig. Auch kann es deren Arbeit sistieren.
- 2 Das Leitungsteam bestimmt die einzelnen Leitungen der Arbeitsgruppen, die Mitgliederanzahl der AGs und verfügt über jegliche Kompetenzen zu ihrer personellen Besetzung. Die Besetzung der AGs mit Personen, welche nicht dem Leitungsteam angehören ist zulässig. Jede Arbeitsgruppenleitung kann ein Mitglied der AG zur Stellvertretung ernennen.
- 3 Die AG ist für die Erledigung der ihr vom Leitungsteam oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben verantwortlich.
- 4 Sofern die Beschlüsse und Geschäfte der AG finanzielle Folgen haben oder strategischer Natur sind, entscheidet das Leitungsteam abschliessend über die Geschäfte.

⁵ Mitglieder von AGs, welche nicht dem Leitungsteam angehören, sind nur auf ausdrückliche Anordnung der Arbeitsgruppenleitung berechtigt im Namen der Jubla Burgdorf aufzutreten und in ihrem Namen rechtskräftig zu zeichnen.

Art. 14

Eltern

Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Elternmitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.

Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

Art. 15

Ehemaligen-
verein

¹ Die Jubla Burgdorf kann zur Schar gehörende Ehemaligenvereine zulassen. Über eine entsprechende Genehmigung des Ehemaligenvereins entscheidet das Leitungsteam. Es kann einem Verein das Recht entziehen als Ehemaligenverein der Schar aufzutreten zu dürfen.

² Das Leitungsteam erlässt Bestimmungen, welche die Kommunikation von Ehemaligenvereinigungen zu den Mitgliedern der Jubla Burgdorf regelt.

4 Finanzielles

Art. 16

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Betriebsvermögen und dem Inventar zusammen.

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Jubla Burgdorf haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 18

Einnahmen

1 Die Jubla Burgdorf finanziert ihre Tätigkeiten insbesondere durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Erträge aus dem Vereinsvermögen und von Aktivitäten;
- Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen oder privaten Stellen;
- Subventionen, Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen;
- Reinerträge aus Publikationen oder anderweitigen Verkäufen.

2 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch die HV festgelegt.

3 Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht.

4 Das Bestandesverzeichnis (db.jubla) bildet die Basis für die Erhebung der Jahresbeiträge. (siehe auch Art. 5 Abs. 3)

5 Die Mitglieder des Leitungsteams sowie der*die Präses oder die Präsidies sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

5 Schlussbestimmungen

Art. 19

Ombudsstelle

Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Jubla Burgdorf und ihren Mitgliedern, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz. Die Ombudsstelle ist neutral und behandelt sämtliche Anfragen vertraulich. Sie kann kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt Handlungsoptionen. Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

Art. 20

Mediation und
Schiedsgerichts-
barkeit

1 Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben und nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden konnten, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen (Mitglieder) verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring geregelt.

² Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet oder auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem Ad-hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Teil 3 "Schiedsgerichtsbarkeit" (Art. 353 ff) der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Sitz des Schiedsgerichts ist Burgdorf.

Art. 21

Statutenänderungen

¹ Die Statuten der Jubla Burgdorf dürfen nicht im Widerspruch zu jenen des Kantonalverbands oder des nationalen Verbands stehen.

² Die Jubla Burgdorf verpflichtet sich, ihre Statuten jenen von Jungwacht Blauring Schweiz und Jungwacht Blauring Kanton Bern anzupassen. Diese Statuten und jede Statutenänderung bedürfen der Genehmigung durch den Kantonalverband.

³ Die Abänderung oder Ergänzung der vorliegenden Statuten kann an einer Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.
Die Statutenänderung tritt mit der Verabschiedung an der Hauptversammlung sofort in Kraft.

Art. 22

Auflösung /
Vereinigung

¹ Löst sich die Jubla Burgdorf zugunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt sie sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen und das Inventar auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
Der Entscheid zur Auflösung des Vereins oder zur Vereinigung des Vereins mit einem andern, kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen HV mit Zweidrittelsmehrheit gefällt werden.

² Löst sich die Jubla Burgdorf ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Kanton Bern zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Kanton Bern hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt. Das Vereinsinventar wird eingelagert.

³ Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist.

Art. 23

Inkrafttreten


¹ Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung sofort in Kraft.

² Diese Statuten sind am 11.12.2021 von Jungwacht Blauring Kanton Bern genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK). Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Kanton Bern.

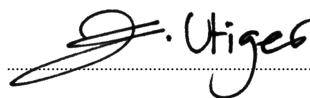
³ Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 11.12.2021 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Burgdorf, 11.12.2021

Für die Jubla Burgdorf:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Buri', written over a horizontal dotted line.

Saskja Buri, Scharleitung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Z. Utiger', written over a horizontal dotted line.

Zoë Utiger, Scharleitung